

BStGer BG.2006.29 vom 24. August 2006

Bundesstrafgericht, 2006-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.29

FR: TPF BG.2006.29 du 24 août 2006

IT: TPF BG.2006.29 del 24 agosto 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass hierüber ein Meinungs-austausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Behörden nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Welche Behörden in den einzelnen Kantonen berechtigt sind, ihren Kanton im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, ergibt sich aus kantonalem Recht (SCHWE-RI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 604 und Anhang II, S. 213 ff.).

E. 1.2

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ist nach Massgabe der kantonalen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstands-konflikten ihren Kanton vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten. Gemäss Art. 73 des solothurnischen Gesetzes vom 13. März 1977 über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) führt der Oberstaatsanwalt in strittigen Fällen die Gerichtsstandsverhandlungen, wobei er damit einen Staatsanwalt beauftragen kann. Nach Angaben der Jugendanwaltschaft habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, vertreten durch den Oberstaatsanwalt, infolge fehlender Zuständigkeit die Einladung zur Gesuchsantwort im vorliegenden Verfahren an die Jugendanwaltschaft weitergeleitet. In Jugendstrafverfahren sei nämlich allein die Jugendanwaltschaft zuständig; die Legitimation der Jugendanwaltschaft in Zuständigkeitsfragen ergebe sich aus Art. 82 und 83 GO sowie aus Art. 2 der solothurnischen Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1). Ob dem so ist, erscheint fraglich, kann aber vorliegend offen bleiben, da jedenfalls die Weiterleitungsverfügung des Oberstaatsanwalts des Kantons Solothurn vom 14. August 2006 (act. 6) an die Jugendanwalt-

- 4 -

schaft als Beauftragung im Sinne von Art. 73 Abs. 2 GO an den für das Jugendstrafrecht zuständigen Staatsanwalt zu verstehen ist. Somit ist die Jugendanwaltschaft im vorliegenden Verfahren berechtigt, ihren Kanton vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

E. 2

Im vorliegenden Fall bringt der Gesuchsteller vor, der Beschuldigte sei im Zeitpunkt der Begehung der mutmasslichen Straftaten noch nicht 18 Jahre alt gewesen, weshalb die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangen würden und damit der Wohnsitzkanton, mithin der Gesuchsgegner, zur Verfolgung und Beurteilung dessen Straftaten zuständig sei.

E. 2.1

Die Beschwerdekammer hat von derjenigen Aktenlage auszugehen, die im Zeitpunkt ihres Entscheids gegeben ist. Während sie die rechtliche Würdigung der einem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen frei prüft und nicht an die Würdigung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebunden ist, sind Tatfragen grundsätzlich vom kantonalen Sachrichter zu entscheiden. Die Beschwerdekammer darf diesen Entscheid nicht vorwegnehmen. Wo sie für die Bestimmung des Gerichtsstandes aufgrund der bisher ergangenen Akten Ausführungen über die tatsächlichen Verhältnisse machen muss, sind diese für den später urteilenden Richter nicht verbindlich (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 62 f.).

E. 2.2

Vorliegend ist über das Alter des Beschuldigten, mithin eine Tatfrage zu entscheiden, die nach dem Gesagten für das später urteilende Gericht nicht verbindlich beantwortet wird. Nach Massgabe des Zivilstandsregisters des Kantons Solothurn ist A. am 1. Januar 1988 geboren. Wie der Gesuchsgegner richtig ausführt, erbringt dieses öffentliche Register den vollen Beweis für die darin bezeugten Tatsachen, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist (Art. 9 Abs. 1 ZGB). Sowohl das angeordnete Gutachten, wonach aus rechtsmedizinischer Sicht lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass A. im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Straftaten zwischen Februar und April 2006 jünger als 18 Jahre alt gewesen ist, eine abschliessende Altersschätzung indessen nicht vorgenommen wird (act. 1.2 S. 4), als auch die Aussagen der Eltern des Beschuldigten, wonach das Geburtsdatum ihres Adoptivsohnes bei dessen Adoption geschätzt worden sei (act. 1.9 und 1.10), sind vage und vermögen daher die

- 5 -

Unrichtigkeit des Inhaltes des Zivilstandsregisters nicht verbindlich nachzuweisen. Es ist demnach gestützt auf die derzeitige Aktenlage auf das Geburtsdatum im Zivilstandsregister abzustellen. Folglich ist davon auszugehen, dass A. im Zeitpunkt der mutmasslich begangenen Straftaten 18 Jahre alt war.

E. 3.1

Nach Massgabe von Art. 346 Abs. 1 StGB sind für die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlung Erwachsener die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde.

E. 3.2

Die mutmasslichen Tatorte liegen unbestrittenermassen auf dem Gebiet des Gesuchstellers, womit er berechtigt und verpflichtet ist, die A. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und beurteilen.

E. 4

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.